

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 43/82

BESCHLUSS

in der Vormundschaftssache

betreffend Petra P [REDACTED], geb. am [REDACTED],
zur Zeit Heimverbund F [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],
W [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Mutter,
Frau Anita H [REDACTED] geb. P [REDACTED], zur Zeit unbekannten
Aufenthalts

Pfleger: Jugendamt F [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr, Dr. Chr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp am 4. November 1982

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Bundesgerichtshof ist zur Entscheidung des hier zu regelnden negativen Kompetenzkonflikts nicht berufen.

Der Antrag des Jugendamts, über den das - als zuständig zu bestimmende - Gericht entscheiden soll, betrifft eine Maßnahme nach § 1666 BGB sowie - unter Umständen - eine ergänzende Anordnung im Rahmen der Pflegerstellung des Jugendamts nach § 1709 BGB. Beide danach in Betracht kommenden Entscheidungen fallen nicht in die Zuständigkeit des Familiengerichts, sondern in diejenige des Vormundschaftsgerichts. Der Streit über die örtliche Zuständigkeit besteht demgemäß auch - nur - zwischen den Amtsgerichten in Frankfurt am Main, Würzburg und Trier als Vormundschaftsgerichten. Für eine Entscheidung in einem negativen Kompetenzkonflikt zwischen verschiedenen

Vormundschaftsgerichten ist jedoch eine Zuständigkeit
des Bundesgerichtshofs nicht gegeben (§§ 5, 46 FGG).

Lohmann

Krohn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)